

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand Juni 2018)

I. Allgemeines

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der Marley Deutschland GmbH (Marley) und dem Vertragspartner (Partner). Abweichende Vereinbarungen in Angeboten, Rahmen- oder Individualvereinbarungen gehen diesen AVB vor.

1. Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Partners erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird formgerecht zugestimmt. Dieses gilt selbst dann, wenn trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender

II. Formerfordernisse und Angebot

1. Alle Arten von Erklärungen zur Vertragsschließung, -ergänzung, -abwicklung und -beendigung sind nur wirksam, wenn sie in Schrift- oder Textform vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie innerhalb einer Woche in Schrift- oder Textform bestätigt werden. Die Aufhebung aller Formerfordernisse bedarf der Schriftform.
2. Angebote von Marley sind ohne entgegenstehenden Zusatz unverbindlich und freibleibend. Verbindliche Kaufangebote des Partners können innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen angenommen werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise umfassen die Lieferung „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; die gesondert berechnet werden kann.
2. Bei allen Preisen handelt es sich um bindende Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Marley berechtigt, bei Lieferungen mit einem Auftragswert von bis zu 250,00 EURO einen Mindermengenzuschlag von 25,00 EURO zu berechnen.
4. Marley ist berechtigt Rechnungen elektronisch zu übermitteln. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen im PDF-Format per E-Mail versandt.
5. Entgeltforderungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und Zugang einer Rechnung bzw. gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erfüllen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Partner automatisch in Zahlungsverzug. Ist der Rechnungszugang unsicher, beginnt die Frist mit Lieferung. Anforderungen des Partners, die die Fälligkeit oder den Zahlungsverzug abweichend von den gesetzlichen Regelungen zu Lasten von Marley erschweren oder verzögern sind unzulässig.
6. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Für jede Mahnung kann Marley pauschale Mahnkosten von 10,00 EURO erheben. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.
7. Alle Rechnungen sind vollständig und ohne Abzug auszugleichen.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche stehen dem Partner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Marley anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.

IV. Lieferbedingungen

1. Alle Angaben zu Liefermöglichkeiten, -fristen und -terminen sind annähernd und unverbindlich. Um einen Fixtermin handelt es sich nur, wenn dieser formgerecht und ausdrücklich mit einem Datum und einem Zusatz „fix“ oder „genau“ vereinbart ist.
2. Die Einhaltung der angegebenen Lieferfristen und -termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Partners, insbesondere die Abklärung aller technischen, behördlichen, geographischen und finanziellen Fragen voraus.
3. Marley liefert in der für sie günstigsten Versandart. Bei einem Nettoauftragswert von bis zu 500 EURO erfolgt der Versand unfrei. Die Versandkosten werden dem Partner in Rechnung gestellt. Bei einem höheren Nettoauftragswert liefert Marley innerhalb Deutschlands Frachtkostenfrei. Marley übernimmt keine Entladekosten.
4. Im Falle des Lieferverzuges durch Marley bleibt der Partner verpflichtet, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen.
5. Würde durch den Lieferverzug ein untypisch hoher Schaden entstehen, ist der Partner verpflichtet, Marley unverzüglich vor bzw. bei Vertragsschluss hierüber zu unterrichten. Der Partner hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen evtl. eintretenden Schaden gering zu halten.
6. Eine im Rahmen von AGB geregelte pauschalierte Verzugsentschädigung oder Vertragsstrafe wird nicht anerkannt.

V. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Dokumente und Verpackungen

1. Der Erfüllungsort ist der Sitz von Marley in Wunstorf. Die Gefahr für die Lieferung geht auf den Partner über, sobald Marley die Sache auf Wunsch des Partners an einen anderen Ort als den Erfüllungsort sendet und sie hierzu an einen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten zum Versand übergibt. Die Übernahme der Frachtkosten hat keine Auswirkung auf den Gefahrübergang.
2. Marley wird die erforderlichen Warenbegleitpapiere und Wegedokumente auf ihre Kosten beschaffen und sie dem Partner rechtzeitig, spätestens beim Eintreffen der Ware, vorlegen.
3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen EURO-Paletten. Der Partner verpflichtet sich, für eine Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen.

VI. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung und Verjährung

1. Soweit keine Qualitätssicherungsabrede besteht, hat der Partner die Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Bei offensichtlichen Mängeln die bei einfacher Inaugenscheinnahme erkannt werden können, muss die Rüge bei Übernahme erklärt und auf den Frachtpapieren mit der genauen Bezeichnung des Mangels dokumentiert werden. Bei allen anderen Mängeln ist die Rüge spätestens nach drei Arbeitstagen ab Wareneingang zu erklären. Innerhalb dieser Zeit sind ggf. Funktionsüberprüfungen durchzuführen oder Gutachten einzuholen.

2. Nach Ablauf der Rügefristen können Sachmängelansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für beschädigte Verkaufsverpackungen. Werden Sachen in beschädigten oder fehlenden Verkaufsverpackungen nach Ablauf der Rügefristen an Marley zurückgegeben, erfolgt dies ausschließlich zur Entsorgung auf Kosten des Partners. Dieser ist nicht berechtigt hierfür Gutschriften zu verlangen oder mit nicht anerkannten Rückzahlungsforderungen aufzurechnen.
3. Ist lediglich die Transportverpackung, nicht aber die Verkaufsverpackung oder Sache beschädigt, ist der Partner nicht berechtigt die Annahme zu verweigern. Gibt er die Sache dennoch zurück, geschieht dies auf sein Risiko. Etwaige Mehrkosten hat der Partner zu tragen.
4. Marley übernimmt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Wird im Rahmen der Nacherfüllung eine neue mangelfreie Sache geliefert, ist der Partner verpflichtet, auf Anforderung von Marley die mangelhafte Sache herauszugeben.
5. Für erteilte Garantien gelten ausschließlich die dazugehörigen Garantiebedingungen.
6. Marley haftet für vorsätzliche Vertragsverletzungen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

VII. Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verkaufshilfen

1. Marley behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Partner alle Forderungen, die aus der Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt hat (Kontokorrentvorbehalt).
2. In der Zurücknahme gelieferter Ware durch Marley liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Marley hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Marley durch den Partner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Marley Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Marley die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage zu erstatten, haftet der Partner für den hierdurch entstandenen Ausfall.
3. Der Partner ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Er tritt Marley jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Partner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Marley, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich Marley, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Partner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. In diesem Fall kann Marley verlangen, dass der Partner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Partner erfolgt stets für Marley. Wird die gelieferte Ware mit anderen, Marley nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Marley das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
5. Wird die gelieferte Ware mit anderen, Marley nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt, so erwirbt Marley das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Partners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Partner anteilmäßig Miteigentum an Marley überträgt. Der Partner verwahrt das Allein- oder Miteigentum für Marley.
6. Erwachsen dem Partner durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück Forderungen gegen einen Dritten, so tritt er diese zur Forderungssicherung an Marley ab.
7. Übersteigt der Wert der realistischen Sicherheiten die Forderung von Marley um mehr als 20%, so verpflichtet sich Marley dazu, auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten freizugeben, wobei Marley sich diesbezüglich ein Auswahlrecht vorbehält.
8. Sämtliche dem Partner zur Verfügung gestellten Verkaufshilfen oder Präsentationsmittel bleiben im Eigentum von Marley. Sie sind nach Ende der Verkaufsphase bzw. der Präsentation in Absprache an Marley zurückzugeben. Der Partner hat auf die sorgfältige Behandlung der zur Verfügung gestellten Hilfen zu achten.

VIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen Marley und seinem Partner gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des CISG oder das Recht eines anderen Staates wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

